

**Rechtsverordnung
über die Einschränkung des Eigentümer- und
Anliegergebrauches für die Benutzung der Gewässer
dritter Ordnung
im Landkreis Südliche Weintrasse**

Aufgrund des § 24 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 37, 38 Abs. 2 und 3 und § 93 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Rheinland – Pfalz (LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Untere Wasserbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Einschränkung Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch für die Benutzung der Gewässer dritter Ordnung im Landkreis Südliche Weinstraße wird wie folgt eingeschränkt:

1. die erlaubnisfreie Benutzung durch Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist verboten,
2. die erlaubnisfreie Benutzung durch Aufstauen oder Absenken von oberirdischen Gewässer ist verboten.

Die Vorschriften über den Umfang des Gemeingebrauches nach § 36 LWG bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. den besonderen Natur- und Nutzungscharakter eines Gewässers einschließlich seiner Ufer und der Uferstreifen zu erhalten,
2. zu verhindern, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt,

§ 3 Ausnahmen

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 1 Ausnahmen erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

Nach § 128 Abs. 2 LWG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau, den 3. April 2006
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier

Theresia Riedmaier
Landrätin